jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/11/21 1Ob802/51, 1Ob29/14t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1951

Norm

AHG §1
AHG §9 Abs5
JN §1 CXIXa

Rechtssatz

Die Haftung nach dem AHG erstreckt sich nicht bloß auf Rechtsverletzungen, die durch Erlassung von rechtswidrigen Bescheiden begangen wurden (Unterlassung der gehörigen Beaufsichtigung von Schulkindern durch den Lehrer bei der Ausspeisung). Für eine unmittelbar gegen das Organ gerichtete Klage besteht Unzulässigkeit des Rechtsweges.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 802/51
  Entscheidungstext OGH 21.11.1951 1 Ob 802/51
- 1 Ob 29/14t
  Entscheidungstext OGH 27.03.2014 1 Ob 29/14t
  Vgl; Veröff: SZ 2014/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0045703

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at